

Durch Betreten des Veranstaltungsareals unterwirft sich der Besucher nachstehender

HAUS UND PLATZORDNUNG

abrufbar im Internet unter www.donauinselfest.at

der Veranstalter des Wiener Donauinselfestes 2008 (05.09.2008 – 07.09.2008)

ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER BIS 16 JAHRE; JEDLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER VERBOTEN

Gem. § 11 Wr JSCHG 2002 ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwasiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Gegenstände abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal ist untersagt. Diesbezügliche Gegenstände werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter des Veranstalters einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SONSTIGES WEGWERFEN VON ABFÄLLEN AUF DEM VERANSTALTUNGSAREAL ERLAUBT; KEINE WERBETÄTIGKEIT OHNE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DES VERANSTALTERS

Abfälle hat der Besucher auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Verteilung von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

SICHERHEIT

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

Die Mitnahme von Flaschen, Dosen, Gläsern, Stöcken, Waffen, Feuerwerksartikel uäm ist verboten.

VERWERTUNGSRECHTE

ZUSTIMMUNG DES BESUCHERS ZUR KOMMERZIELLEN VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN; DIE VON IHM GEMACHT WERDEN

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

HAFTUNG

BETRETEN DES VERANSTALTUNGSGELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und anderen Gesundheitsschäden bestehen. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung. Im Falle der Absage einer Veranstaltung, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE; FEUERWEHR; SICHERHEITSPERSONAL UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHERN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal als auch dem Veranstalter selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten.

RECHTSFOLGE

BEI VERSTOSS GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG – VERWEIS VOM VERANSTALTUNGSAREAL SOWIE ALLENFALLS STRAFANZEIGE UND/ODER ZIVILRECHTLICHER SCHADENERSATZ

Jegliche Missachtung der gegenständlichen Haus- und Platzordnung zieht den Verweis vom Veranstaltungsort nach sich. Allfällige Rechtsansprüche, insbesondere auf Schadenersatz aber auch strafrechtliche Anzeigen (bei entsprechendem Fehlverhalten) behält sich der Veranstalter in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor.